

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Transportbeton

§ 1 Geltung

(1) Für alle unsere Geschäftsbeziehungen, Lieferungen, Leistungen und Angebote gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von uns angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss / Form

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von 21 Tagen nach Zugang annehmen. Der Auftraggeber hat die bestellten Waren und Mengen, insbesondere bei Sonderanfertigungen, in jedem Fall abzunehmen. Für vom Auftraggeber verlangte Mehrmengen ist jeweils ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Etwaige vorherige mündliche Abreden sind rechtlich unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(3) Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme unserer Geschäftsführer und Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbes. per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

(4) Für die richtige Auswahl der Betonsorte, Betoneigenschaften und Mengen ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Unsere Betonprodukte müssen zur Erlangung der vorgeschriebenen Eigenschaften für bestimmte Zeit im Lager stehen und aushärten. Wird vom Auftraggeber eine vorzeitige Auslieferung gewünscht, erfolgt dies auf eigene Gefahr, auf die wir ihn hinweisen. Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (zB Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (zB Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Waren durch gleichwertige Waren sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(5) Wir behalten uns das Eigentum und das Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Diese Gegenstände sind auf unser Verlangen vollständig an und zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Die Preise richten sich nach unseren aktuellen Preislisten und gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden nur nach gesonderter Auftragserteilung geschuldet und gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk zzgl. Transport, Maut, Verpackung, Paletten, Verladehilfen, gesetzlicher Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Unsere Preise pro m² oder lfdm beziehen sich auf die zu belegende Fläche und beinhalten den üblichen, nach den technischen Regelwerken auszuführenden Fuganteil.

(2) Wenn die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten unsere bei Lieferung jeweils gültigen Listenpreise. Wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund von Preisänderungen für Bindemittel, Stahl, Harze, Zuschläge, Zusatzmittel, Transport/Fracht sowie Diesel- und Mautkosten und/oder Löhne, behalten wir uns gegenüber Unternehmern, Kaufleuten i.S.d. HGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausdrücklich vor, unsere Preise bereits vorher entsprechend anzupassen. In diesem Fall sind wir verpflichtet, dem Auftraggeber die Preisveränderungen nachzuweisen.

(3) Unsere Forderungen sind an unserem Unternehmenssitz sofort mit Lieferung bzw. Abnahme und Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend ist der Zahlungseingang bei uns. Unsere fälligen Forderungen sind während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Die Zahlung per Scheck

oder Wechsel ist ausgeschlossen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist; die Annahme erfolgt in diesem Fall nur erfüllungshalber und etwaig hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(4) Ein Skontoabzug ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur dann zulässig, wenn der Auftraggeber alle unseren übrigen nicht mehr skontierfähigen Forderungen aus anderen Lieferungen bereits restlos erfüllt hat. Ein vereinbarter Skontoabzug gilt nur für den Nettowarenwert und nicht für Preise für Transport, Maut, Verpackung, Paletten, Verladehilfen, Zoll, Gebühren und andere öffentliche Abgaben und sonst gewährte Rabatte. Sofern der Auftraggeber innerhalb von 4 Monaten nach Ausgabe einwandfreie Paletten und Verladehilfen an unser Lieferwerk zurückliefert, schreiben wir den entsprechenden Preis abzüglich einer Benutzungsgebühr gut. Von uns in Verkehr gebrachte Verpackungen werden im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen in unseren Betriebsstätten zurückgenommen, sofern sie restentleert, nicht verschmutzt und vom Auftraggeber bzw. auf dessen Kosten sortiert angeliefert werden.

(5) Bei mehreren fälligen Forderungen aus unterschiedlichen Lieferungen / Leistungen sind wir berechtigt, Geldeinzüge des Auftraggebers gemäß § 366 II BGB zu verrechnen; eine Leistungsbestimmung des Auftraggebers gemäß § 366 I BGB entfaltet in diesem Fall keine Wirkung. Die Aufrechnung des Auftraggebers mit Gegenforderungen ist nur soweit zulässig, wenn sie unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

(6) Wir sind grundsätzlich berechtigt, Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen. Dies gilt insbesondere wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer Forderungen durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich anderer Einzelaufträge) gefährdet wird. In diesem Fall sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Sollten wir trotz eines Zurückbehaltungsrechts durch (Teil-)Lieferungen ausführen, wird hierdurch unser Zurückbehaltungsrecht für später anstehende Lieferpflichten nicht berührt. Die ausgeführten (Teil-)Lieferungen stellen insbesondere keinen Verzicht auf bestehende oder zukünftige Zurückbehaltungsrechte dar und begründen auch keine Vorleistungspflicht für zukünftige Lieferpflichten.

§ 4 Lieferung / Lieferzeit

(1) Wir sind zur Vorleistung nur dann verpflichtet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Ist dies nicht ausdrücklich vereinbart, können wir die Erfüllung unserer Lieferpflicht solange verweigern, bis die Gegenleistung für unsere Lieferpflicht vom Auftraggeber bewirkt worden ist.

(2) Liefertermine oder Lieferfristen, die nicht ausdrücklich schriftlich als feste Liefertermine oder –Fristen vereinbart sind, sind unverbindlich. Sofern Versandkauf vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(3) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Auftraggeber ist zur Annahmeverweigerung von Teillieferungen nur berechtigt, wenn diese für ihn nicht verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware nicht sichergestellt ist und ihm hierdurch erheblicher Mehraufwand oder erhebliche Mehrkosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(4) Geraten wir mit einer Lieferung in Verzug oder wird uns eine Lieferung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach **Maßgabe des § 8 beschränkt**. Wir können -unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Auftraggebers- vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht nachkommt.

(5) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (zB Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern uns solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

(6) Soweit unsere Ware bei anhaltenden Hitzeperioden nicht auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den Regelwerken zulässige maximale Temperatur gekühlt oder bei Frostperioden nicht auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den Regelwerken zulässige minimale Temperatur gehalten werden können, sind wir von der Leistungspflicht befreit oder nach unserer Wahl berechtigt, die Lieferzeit oder den Liefertermin um die Dauer der Hitzeperiode / der Frostperiode zu verschieben. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Winterzuschlag vereinbart ist. Dies gilt insbesondere für Lieferungen von Transportbeton bei Außentemperaturen unter 0°C.

(7) Bei Überschreitung von festen Lieferterminen oder Lieferfristen ist uns eine Nachfrist von mindestens vier Wochen einzuräumen.

(8) Die WHO erklärte den COVID-19-Ausbruch am 12. März 2020 zur Pandemie. Bei Lieferverträgen kann es aus diesem Anlass zu Leistungsbeeinträchtigungen durch das Corona Virus kommen. Dies haben wir leider nicht in der

Hand. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Liefertermine und Lieferfristen möglicherweise aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht eingehalten werden können. Mit Annahme unseres Angebots erklären Sie sich damit einverstanden, dass in diesem Fall die Bestimmungen in III. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Transportbeton / Baustoffen der Firma Siemens Transportbeton GmbH entsprechend gelten, insbesondere vereinbarte Lieferfristen und -termine entsprechend der Dauer des Vorliegens besonderer Ereignisse / Einschränkungen im Zusammenhang mit der Eindämmung des neuartigen Corona Virus SARS-CoV2 um einen angemessenen Zeitraum verlängert bzw. verschoben werden können. Wir werden in diesem Fall dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Einschränkungen schnellstmöglich mitteilen. Dieses gilt auch für den Fall nicht rechtzeitiger und vertraglich geschuldeter Belieferung von uns durch unsere Vorlieferanten. Ferner erklären Sie sich damit einverstanden, dass Verzugsschäden und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen sind, sofern diese auf den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zurückzuführen sind. Dies gilt auch für Verträge, die nach dem 12. März 2020 mit uns abgeschlossen wurden und werden.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Gefahrübergang, Abnahme, Anforderungen an Entladestelle

(1) Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Ansprüche (Lieferungen und Nacherfüllung) ist unser im Vertrag bezeichnetes Lieferwerk. Auf Verlangen, Kosten und Gefahr des Auftraggebers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Auftraggeber über. Bei einem Verkauf ab Werk platzieren wir die Ware auf dem Fahrzeug des Abholers nach Weisung des Fahrpersonals. Die beförderungs- und betriebssichere Verladung nach dem jeweils geltenden Stand der Verladungstechnik hat durch den Abholer zu erfolgen. Der Abholer hat die erforderlichen Ladungssicherungsmittel zu stellen. Wir kontrollieren nicht die vom Abholer oder seinen Erfüllungsgehilfen durchgeführten Ladungssicherungsmaßnahmen und haften nicht für Schäden, die auf ungenügende Ladungssicherung zurückgehen. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (zB Versand oder Installation) übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Auftraggeber angezeigt haben. Nur soweit eine Abnahme ausdrücklich vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug mit der Annahme ist.

(3) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

(4) Die Ware wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

(5) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Ware als abgenommen, wenn die Lieferung und, sofern wir auch die Installation schulden, die Installation abgeschlossen ist, wir dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 5 (5) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben, seit der Lieferung oder Installation zehn Werktagen vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Ware begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werktagen vergangen sind und der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Ware unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

(6) Bei vereinbarter Lieferung an einen anderen Bestimmungsort als den Erfüllungsort (§ 5 (1) Versendungskauf) hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass an der Entladestelle bei Lieferung eine dazu bevollmächtigte Person zur Entgegennahme der Lieferpapiere, zur Angabe der Abladestelle, zur Unterzeichnung des Lieferscheins und ggfs. Entladepersonal zur Entladung bereitsteht. Bei Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, nach unserem billigen Ermessen zu Lasten und Gefahr des Käufers zu handeln, insbesondere die Lieferung der Ware zu unterlassen und / oder Frachtkosten und/oder Wartezeiten in Rechnung zu stellen.

(7) Die Lieferung an einen anderen Bestimmungsort als den Erfüllungsort (§ 5 (1) Versendungskauf) setzt eine mit schwerem Lastzug befahrbare Anfahrtsstraße voraus, für deren Vorhandensein, Unterhaltung und Sicherung ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich ist. Eine befahrbare Anfahrtsstraße liegt vor, wenn der Fahrer die Abladestelle nach seiner Beurteilung ohne Schäden für Fahrzeug, Ladung sowie fremdes Eigentum erreichen kann. Verlässt er trotz Bedenkenhinweis auf Weisung des Auftraggebers die befahrbare Anfahrtsstraße, so haftet letzterer für alle sich daraus ergebenden Schäden. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der Bestimmungsort ohne Gefahr für die Lieferfahrzeuge unter Ausnutzung der in der StVZO zulässigen Höchstgrenzen zu erreichen ist. Er ist auch für die Sicherung und Unterhaltung der Anfahrtswege zu und innerhalb der Baustelle verantwortlich und hat für evtl. Schäden aufzukommen. Für Beseitigungen von Verschmutzung und Schäden, insbesondere an Straßen und Bürgersteigen, ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Das Abladen der Ware hat unverzüglich durch den Auftraggeber zu erfolgen, sofern nicht die Lieferung mittels Kranwagen oder Kippfahrzeug vereinbart ist. Das Verfahren auf der Baustelle, Zwischentransporte, Umladen sowie Wartezeiten werden gemäß unserer Preisliste gesondert in Rechnung gestellt.

(8) Notwendige behördliche Genehmigungen für Straßen- oder Bürgersteigabsperungen, Ausnahmegenehmigung wegen straßenverkehrsrechtlicher Gewichtsbeschränkungen etc. hat der Auftraggeber rechtzeitig und auf seine Kosten einzuholen. Sofern wir die Beantragung dieser Ausnahmegenehmigung übernehmen, trägt die Kosten dafür der Auftraggeber, ebenso wie für etwaig erforderliche Mehraufwendungen wie z. B. Begleitfahrzeuge oder Minderausladungen, die sich aus der Genehmigung ergeben.

(9) Das Entladen der Ware muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr möglich sein (bei Beton 1m³ in max. 5 min.). Für vom Auftraggeber verursachte längere Warte- oder Entladezeiten berechnen wir zusätzliche Wartegebühren gemäß unserer Preisliste, für deren Berechnung das Tachographenblatt des Lieferfahrzeugs maßgebend ist. Sollte der Auftraggeber geplante Liefertermine absagen oder verschieben müssen, hat dies spätestens 24 Stunden vorher zu erfolgen. Bei verspäteter Mitteilung sind wir zur Geltendmachung von dadurch entstandenen Schäden und Mehrkosten berechtigt.

(10) An der Abladestelle hat der Auftraggeber uns kostenfrei eine für den Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen geeignete Wasserentnahme und qualifiziertes Personal zu stellen, das für den Auf- und Abbau der Betonpumpe und der Rohr- und Schlauchleitungen nach unseren Anweisungen zuständig ist. Ebenso hat der Auftraggeber Mittel für einen Vorlauf zum Schmieren der Rohrleitungen und Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzuhalten. Bei Nichteinhaltung sind wir zur Geltendmachung von dadurch entstandenen Schäden und Mehrkosten berechtigt. Der Auftraggeber ist zur vollständigen Abnahme der bestellten Waren verpflichtet. Eine Gutschrift für nicht abgenommene Restmengen erfolgt nicht; wir sind berechtigt, Beseitigungskosten für nicht abgenommenen Restmengen in Rechnung zu stellen.

§ 6 Mängelrügen / Gewährleistung

(1) Die gelieferte Ware ist durch den Auftraggeber unverzüglich nach Lieferung sorgfältig zu untersuchen. Offensichtliche und erkennbare Mängel, Falschlieferungen, Minder- oder Mehrlieferungen sind uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen. Die Ware gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn uns nicht unverzüglich nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Derartige Rügen müssen vom Auftraggeber in jedem Fall vor der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erfolgen.

(2) Bei Transportbeton hat der Auftraggeber offensichtliche Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Materialsorte sofort nach Lieferung zu rügen. In diesem Fall müssen sofort nach Lieferung des Materials in Gegenwart eines Beauftragten unseres Lieferwerks Probewürfel nach den jeweils gültigen DIN-Vorschriften angefertigt und von uns gekennzeichnet werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Probekörper normgerecht zu lagern und innerhalb von 48 Stunden nach Fertigung einer staatlich anerkannten Prüfstelle zur Prüfung zu übergeben. Im Prüfzeugnis ist die normgerechte Lagerung zu bestätigen. Erfüllen die Prüfwürfel die Lieferbedingungen, sind die Kosten der Prüfung vom Auftraggeber zu tragen. Unserem Eigenüberwacher sowie dem des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu nehmen. Von uns nicht bewirkte oder aber von uns nicht ausdrücklich zugelassene Veränderungen an unseren Waren schließen jegliche Haftung aus. Wird von dem Auftraggeber ein von unseren angebotenen Güteklassen abweichendes Mischungsverhältnis verlangt, scheidet eine Haftung hinsichtlich der Qualität aus. Dies gilt nicht, soweit vor Lieferung des Materials vom Werk eine Eignungsprüfung auf Basis des angegebenen Mischungsverhältnisses mit Erfolg durchgeführt worden ist.

(3) Soweit uns ein offensichtlicher oder erkennbarer Mangel unverzüglich schriftlich angezeigt wurde und die mangelhafte Ware nicht bereits in Kenntnis des Mangels durch den Auftraggeber verarbeitet, verbunden oder vermischt wurde, leisten wir nach unserer Wahl entweder Kostenerstattung oder nehmen den Ausbau der mangelhaften Ware selbst vor. Die Kostenerstattung ist dabei auf den zweifachen Warenwert der von uns gelieferten Ware beschränkt. Soweit die Ware trotz offensichtlicher und erkennbarer Mängel gleichwohl verarbeitet, verbunden oder vermischt wird, haften wir nicht für Schäden, die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehen.

(4) Hinsichtlich verdeckter Mängel gilt die Ware als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge uns nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

(5) Unsere Betonprodukte müssen zur Erlangung der vorgeschriebenen Eigenschaften für bestimmte Zeit im Lager stehen und aushärten. Wird vom Auftraggeber eine vorzeitige Auslieferung gewünscht, erfolgt dies auf eigene Gefahr, auf die wir hinweisen, für hierdurch verursachte Folgeschäden jedoch nicht haften. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Muster und Proben gelten als unverbindliche Ansichtsstücke. Geringfügige Abweichungen davon berechtigen nicht zu Beanstandungen. Die gelieferte Ware kann geringfügig von den vor Vertragsschluss vorgelegten Prospekt Darstellungen abweichen. Farbabweichungen von Prospekt Darstellungen sind technisch bedingt. Bruch in handelsüblichen Grenzen kann nicht beanstandet werden. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Von uns nicht bewirkte oder nicht von uns zugelassene Veränderungen an unseren Produkten schließen jegliche Haftung aus. Wird vom Auftraggeber ein von unseren angebotenen Güteklassen abweichendes Mischungsverhältnis verlangt, scheidet eine Haftung hinsichtlich der Qualität aus, es sei denn, dass vor Auslieferung des Materials von unserem Werk eine Eignungsprüfung auf Basis des angegebenen Mischungsverhältnisses mit Erfolg durchgeführt worden ist.

(6) Bei Sachmängeln, deren Ursache bereits bei Gefahrübergang vorlag, sind wir nach unserer Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Uns ist eine angemessene Frist für die Nacherfüllung zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder erfordert sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, so ist der Auftraggeber im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung auf die Minderung des Kaufpreises beschränkt.

(7) Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dieses gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer

vorsätzlichen oder groben fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers und bei einem arglistigen Verschweigen eines Sachmangels.

(8) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel. Die Gewährleistung entfällt auch, wenn der Auftraggeber ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mangelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller unserer jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen gegen den Auftraggeber aus bestehenden Lieferbeziehung und einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis.

(2) Die von uns an den Auftraggeber gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

(3) Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Abs. 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(5) Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im og Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns.

(6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie zB Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Auftraggeber widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.

(7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbes. durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet uns gegenüber hierfür der Auftraggeber.

(8) Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei uns.

(9) Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbes. Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 8 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbes. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.

(2) Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit wir gem. § 8 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von **2.500.000 EUR** je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

(6) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Geltung für Verbrauchsgüterkauf

Für Rechtsgeschäfte, die weder den Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmannes noch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, also einen Verbraucher betreffen, gelten diese AGB mit folgender Maßgabe:

1. § 1 Satz 2 gilt nicht.
2. § 5 Abs. 1 gilt nicht bei Versandkauf (§ 474 Abs. 2 iVm § 447 BGB),
3. § 3 Abs. 2 BGB gilt nicht.
4. § 6 gilt mit der Maßgabe, dass die Rügefrist zwei Wochen beträgt, Mängelrügen in Textform zu erfolgen haben und die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten.
5. § 6 Abs. 3 gilt nicht.
6. § 10 Abs. 1 gilt nur, soweit nach § 38 ZPO zulässig.
7. Eine Vereinbarung, durch welche unsere Verpflichtung zur Gewährleistung wegen Mängel der Sache erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn wir den Mangel arglistig verschweigen (§ 476 BGB).

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber nach unserer Wahl Eckernförde oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen uns ist in diesen Fällen jedoch Eckernförde ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen dem uns und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.